

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Marcel Scharrelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

**Prüfungskapazitäten für Führerscheinprüfungen: Engpasslage, Prüferstruktur und Weiterbildungshemmnisse**

Anfrage des Abgeordneten Marcel Scharrelmann (CDU), eingegangen am 05.06.2025 -  
Drs. 19/7372,  
an die Staatskanzlei übersandt am 10.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 04.07.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die Wartezeiten für praktische Führerscheinprüfungen sind dem Vernehmen nach in Teilen Niedersachsens weiterhin überdurchschnittlich lang. Nach Aussagen von Fahrlehrern zeigen sich insbesondere in den niedersächsischen Teilen der TÜV-Prüfregion Bremen, darunter die Landkreise Verden, Rotenburg (Wümme) und Osterholz, sowie in den Regionen Lüneburg und Hannover strukturelle Defizite. Betont wurde im Rahmen eines Gesprächs mit Verbandsvertretern insbesondere, dass beantragte Prüfplätze nicht gewährt und kurzfristige Absagen nicht kompensiert würden. Zugleich sei eine Weiterbildung von Fahrlehrern zu Prüfern in Niedersachsen dem Vernehmen nach nicht möglich, sondern es werde weiter ein technisch-ingenieurwissenschaftlicher Hintergrund oder die Ausnahme als KFZ-Meister vorausgesetzt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In Niedersachsen wurde die TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG mit der Errichtung und Unterhaltung einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beauftragt. Die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung obliegt gemäß § 15 Abs. 5 und § 69 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr bei den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr. Die rechtlichen Anforderungen einer Technischen Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 10 bis 14 des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvG). Gemäß § 9 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) ist das für Verkehr zuständige Ministerium für die Aufsicht über die Technischen Prüfstellen nach den §§ 10 bis 14 KfSachvG zuständig.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen steht daher hinsichtlich der Thematik der Prüfplatzsituation in Niedersachsen sowohl mit der TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG als auch dem Fahrlehrerverband Niedersachsen in einem engen Austausch.

Hinsichtlich der Prüfplatzanforderungen durch die Fahrschulen ist zunächst Folgendes klarzustellen: Die der Technischen Prüfstelle vorgelegten Terminanforderungen werden in der Regel mit einem Vorlauf von zwei bis drei Wochen, je nach Region, disponiert und nach Abschluss der Disposition von der jeweiligen TÜV-Region bestätigt. Dieser Dispositionsvorlauf ist den Fahrschulen auch bekannt und kann insofern bei den Planungen berücksichtigt werden. Übersteigen die Anforderungen die zur Verfügung stehende wöchentliche Kapazität der Region, werden diese Überhänge in der Regel für die Folgewoche bestätigt. Nur diese Überhänge unterliegen somit einer Wartezeit. Abweichend von diesem Verfahren werden in der TÜV-Region Bremen ca. 70 % aller Prüfungstermine als

Regeltermine für die Fahrschulen reserviert, lediglich die restlichen Prüfungstermine werden individuell angefordert. Sofern eine Terminanfrage nicht bestätigt werden kann, werden die Termine hier abweichend von den übrigen TÜV-Regionen nicht in die Folgewoche geschoben, sondern storniert. Es hat dann eine Neubeantragung durch die Fahrschule zu erfolgen. Die jeweiligen Verfahren in den Regionen sind von der TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG mit den Fahrschulen in den Regionen abgestimmt.

**1. Welche konkreten Maßnahmen plant oder unterstützt die Landesregierung gegebenenfalls, um kurzfristig mehr praktische Prüfplätze in den besonders betroffenen Regionen zur Verfügung zu stellen?**

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen steht sowohl mit der Technischen Prüfstelle als auch dem Fahrlehrerverband Niedersachsen im regelmäßigen Austausch hinsichtlich der Prüfplatzsituation in Niedersachsen und den bestehenden Wartezeiten für praktische Fahrerlaubnisprüfungen. In diesem Rahmen wurden und werden sowohl die Maßnahmen der Technischen Prüfstelle intensiv betrachtet als auch unter Berücksichtigung der Interessen des Fahrlehrerverbands Niedersachsen verschiedene Alternativen diskutiert und angewendet.

Derzeitig werden seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 17 KfSachvG vom Erfordernis in einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr, einem Kraftfahrzeugbetrieb oder einer Kraftfahrzeugfabrik eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt zu haben, erlassen. Die übrigen Voraussetzungen des § 2 KfSachvG müssen hingegen vorliegen.

Mit dieser Maßnahme sollen kurzfristig mehr amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in der Technischen Prüfstelle zur Abnahme von praktischen Fahrerlaubnisprüfungen zur Verfügung stehen, ohne dass die Anforderungen an die zur Verfügung stehenden Personen in der Qualifikation abgesenkt werden und somit das hohe Niveau der Fahrerlaubnisprüfungen beibehalten werden kann. Es bleibt daher im Hinblick auf die Anforderungen an die Qualifikation der Fahrerlaubnisprüfenden bei den Anforderungen, die das KfSachvG vorsieht.

**2. In der Antwort auf die Kleine Anfrage in der Drucksache 19/5657 verweist die Landesregierung darauf, dass derzeit keine Sonderwege zur Qualifikation von Fahrprüfern für erforderlich gehalten werden. Welche konkreten Kriterien hält die Landesregierung für geeignet, um, vor dem Hintergrund weiterhin von Experten geschilderter Engpässe, berufserfahrenen Fahrlehrern einen qualitätsgesicherten, aber praxisnahen Zugang zum Fahrprüferberuf zu ermöglichen?**

Eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Ländern untersucht derzeit die Zugangsvoraussetzungen für Fahrerlaubnisprüferinnen und -prüfer im Rahmen einer möglichen Novellierung des KfSachvG. Es sollen Regularien entwickelt werden, die die hohe Qualität bei der Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen sichern, aber gleichzeitig die Gewinnung weiterer Fachkräfte auf dem Markt ermöglichen. Sofern in diesem Rahmen auch der Einsatz von berufserfahrenen Fahrlehrern thematisiert wird, wird das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen diese Entwicklung begleiten und die dort benannten Kriterien berücksichtigen.

**3. Welche fachlichen, pädagogischen und praktischen Kompetenzen hält die Landesregierung für maßgeblich, um die Eignung zur Abnahme praktischer Fahrerlaubnisprüfungen zu gewährleisten?**

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen orientiert sich hierbei an den Anforderungen und Fähigkeiten, wie sie in der Verordnung zur Durchführung des KfSachvG und dem zugehörigen Rahmenlehrplan festgelegt sind. Dies umfasst insbesondere das Wissen über rechtliche Vorschriften und grundlegendes technisches Verständnis, Kommunikationsfähigkeit, Empathie, Geduld und objektive Beurteilung sowie Beobachtungsfähigkeit, schnelle Entscheidungsfindung und Stressresilienz.